

## **Satzung vom 18.10.2021**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) erlässt die Gemeinde Mistelgau folgende

### **Satzung der Gemeinde Mistelgau über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Urnenwald Mengersdorf (Friedhofsgebührensatzung Urnenwald Mengersdorf)**

#### **§1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes Urnenwald Mengersdorf und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Mistelgau
  - Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder eines Grabplatzes (Grabnutzungsgebühr),
  - Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen,
  - sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich erhoben.

#### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Grabplatz erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder an einem Grabplatz und zwar
  - a) bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von
    - 60 Jahren bei Freundschafts- und Familiengrabstätten,
    - 40 Jahren bei Einzel- oder Partnergrabstätten,
    - 30 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei den Grabstättenvarianten Junger Laub- oder Nadelbaum, Mittlerer Laub- oder Nadelbaum, Alter Laub- oder Nadelbaum,
    - 20 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei der Grabstättenvariante Försterbaum,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung eines Grabes, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren, wobei die Verlängerung um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit erfolgt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabplatzes für die Dauer des Bestehens des Nutzungsrechtes an der zugehörigen Grabstätte.
- (3) Die Gebühr für eine Bestattung oder Ausbettung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.11.2021 in Kraft.

Mistelgau, den 18.10.2021



Karl Lappe  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Mistelgau



## Anlage zur Satzung der Gemeinde Mistelgau über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 18.10.2021

### Gebührentarif

#### 1. Grabnutzungsgebühr für eine Freundschafts- und Familiengrabstätte

(Laufzeit 60 Jahre, in der Regel 8 bis 15 Urnengrabplätze)

Variante Freundschafts- und Familiengrabstätte	Gebühr pro Urnengrabplatz
Junger Laubbaum	400,00 €
Junger Nadelbaum	350,00 €
Mittlerer Laubbaum	500,00 €
Mittlerer Nadelbaum	450,00 €
Alter Laubbaum	600,00 €
Alter Nadelbaum	550,00 €
Pflanzbaum*	600,00 €

(\*Die Kosten des Pflanzbaums sind in der Gebühr nicht enthalten, diese müssen je nach Art der Heisterpflanze zusätzlich getragen werden.)

Die Höhe der Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte bemisst sich nach der Gebühr pro Urnengrabplatz multipliziert mit der Anzahl der Urnengrabplätze der jeweiligen Grabstätte.

#### 2. Grabnutzungsgebühr für eine Einzel- oder Partnergrabstätte

(Laufzeit 40 Jahre, in der Regel bis zu 2 Urnengrabplätze)

Variante Einzel- oder Partnergrabstätte	Gebühr pro Urnengrabplatz
Junger Laubbaum	700,00 €
Junger Nadelbaum	650,00 €
Mittlerer Laubbaum	800,00 €
Mittlerer Nadelbaum	750,00 €
Alter Laubbaum	900,00 €
Alter Nadelbaum	850,00 €
Pflanzbaum*	800,00 €
Sandsteinfelsen	800,00 €

(\*Die Kosten des Pflanzbaums sind in der Gebühr nicht enthalten, diese müssen je nach Art der Heisterpflanze zusätzlich getragen werden.)

Die Höhe der Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte bemisst sich nach der Gebühr pro Urnengrabplatz multipliziert mit der Anzahl der Urnengrabplätze der jeweiligen Grabstätte. Werden bei geeigneten Grabstätten später weitere Grabplätze hinzuerworben, entstehen die Gebühren pro hinzu erworbenem Urnengrabplatz. Die Möglichkeit, Grabplätze im Nachhinein hinzu zu erwerben, ist nicht bei allen Grabstätten gegeben, insbesondere nicht bei der Variante Sandsteinfelsen.

### 3. Grabnutzungsgebühr für eine Gemeinschaftsgrabstätte

Variante Gemeinschaftsgrabstätte	Gebühr pro Urnengrabplatz
Junger Laub- oder Nadelbaum (Laufzeit 30 Jahre)	700,00 €
Mittlerer Laub- oder Nadelbaum (Laufzeit 30 Jahre)	800,00 €
Alter Laub- oder Nadelbaum (Laufzeit 30 Jahre)	900,00 €
Försterbaum (Laufzeit 20 Jahre)	500,00 €
Sternschnuppenbaum (Laufzeit 20 Jahre)	keine Gebühr

In einer Gemeinschaftsgrabstätte kann pro Vertragsverhältnis nur ein Urnengrabplatz erworben werden. Eine Verlängerung der Variante Sternschnuppenbaum ist nicht möglich.

### 4. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

4.1	Gebühr für die Grabherstellung anlässlich von Bestattungen:	300,00 €
4.2	Gebühr für die Ausgrabung der Urne und Wiederverfüllen des Grabes anlässlich einer Ausbettung	350,00 €
4.3	Aufschlag für Bestattungen an einem Samstag	150,00 €

### 5. Sonstige Gebühren

#### 5.1 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung

für Freundschafts- und Familiengrabstätten  
in Höhe von 1/60 der ursprünglichen Grabnutzungsgebühr

für Einzel- oder Partnergrabstätten  
in Höhe von 1/40 der ursprünglichen Grabnutzungsgebühr aller Urnengrabplätze der Grabstätte (inklusive späterer Hinzuerwerbe)

für Gemeinschaftsgrabstätten  
in Höhe von 1/30 der ursprünglichen Grabnutzungsgebühr der Varianten Laub- oder Nadelbaum (jung/mittel/alt) und  
in Höhe von 1/20 der ursprünglichen Grabnutzungsgebühr der Variante Försterbaum

#### 5.2 Gebühr für die Zuteilung eines zusätzlichen Grabplatzes an einer Einzel- oder Partnergrabstätte in Höhe von 1/40 der Grabnutzungsgebühr der gewählten Variante pro Jahr der Laufzeit

5.3	Gebühr für Beschaffung oder Ergänzung einer Namenstafel und deren Anbringung	40,00 €
5.4	Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	20,00 €
5.5	Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde)	15,00 €
5.6	Gebühr für die Bearbeitung einer Übertragung von Grabnutzungsrechten und Umschreibung in der Grabstättendatei	20,00 €
5.7	Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Ausbettung	30,00 €
5.8	Gebühr für die Versagung einer beantragten Ausbettung	30,00 €